

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Position der Landesregierung in Bezug auf Bundesmittel für sozialen Wohnungsbau

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mittel hat der Bund dem Land Baden-Württemberg seit 2016 für sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt?
2. In welcher Höhe wurden die Mittel seit 2016 tatsächlich für den sozialen Wohnungsbau und in welcher Höhe für welche anderen Zwecke verwendet?
3. Welche Regelung beinhaltet nach ihrer Kenntnis der seitens der Koalition aus CDU, SPD und CSU geplante neue Artikel 104 d Grundgesetz (GG)?
4. Wie kann der soziale Wohnungsbau in Baden-Württemberg durch die von der Koalition aus CDU, SPD und CSU geplante Regelung über Artikel 104 d GG unterstützt werden?
5. In welcher Höhe prognostiziert sie die durch die geplante Grundgesetzänderung möglichen zusätzlichen Fördermittel aus dem Bund für das Land Baden-Württemberg (über das Jahr 2019 hinaus)?
6. Wie bewertet sie die geplante Grundgesetzänderung unter Darlegung, wie sie sich bisher dazu positioniert hat?
7. Spielten bei der Position Baden-Württembergs Vorbehalte des Landes gegen mögliche Rechte des Bundes, die sachgemäße Mittelverwendung für sozialen Wohnungsbau zu kontrollieren, eine Rolle?
8. Warum gab die Landesregierung ihre Position zu der geplanten Grundgesetzänderung beim Wohnungsgipfel des Bundes am 21. September 2018 nur zu Protokoll, obwohl sie mit einem Regierungsmitglied an den Beratungen beteiligt war?

9. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass bei einem möglichen Wegfall der Kompensationszulagen ab 2020 die Mittel für sozialen Wohnungsbau auf bisherigem Niveau gehalten werden?
10. Wie steht sie zu einer Zweckbindung möglicher weiterer Fördermittel des Bundes für sozialen Wohnungsbau, sodass die Gelder explizit nur für sozialen Wohnungsbau verwendet werden dürften?

25. 10. 2018

Born SPD

Begründung

Die Situation auf dem Wohnungsmarkt ist angespannt, denn viele Baden-Württembergerinnen und Baden-Württemberger sind vergeblich auf der Suche nach einer bezahlbaren Wohnung. Mit Bundesmitteln wird der soziale Wohnungsbau in Baden-Württemberg entscheidend gefördert. Nach der Föderalismusreform allerdings sieht die gesetzliche Regelung ab 2020 die Länder in alleiniger Verantwortung für den Wohnungsbau. Die Große Koalition im Bund will deshalb die Verfassung ändern, um den Ländern auch zukünftig finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Im Zusammenhang mit dem Wohnraumgipfel der Bundesregierung am 21. September 2018 erweckte das Land in einer Protokollerklärung aber den Eindruck, dass es einer geplanten Grundgesetzänderung nicht zustimmen wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. November 2018 Nr. 5-2700.03/19/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Mittel hat der Bund dem Land Baden-Württemberg seit 2016 für sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt?*

Zu 1.:

Dem Land Baden-Württemberg wurden bundesseitig in den Jahren 2016 bis 2018 die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Beträge zugewiesen. Die Summe der aus dem Bundeshaushalt zugewiesenen Entflechtungs- oder Kompensationsmittel wurde für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie dargestellt erhöht.

Jahr	Summe Kompensationszahlungen in Mio. Euro
2016	82,953
2017	147,786
2018	147,786

2. *In welcher Höhe wurden die Mittel seit 2016 tatsächlich für den sozialen Wohnungsbau und in welcher Höhe für welche anderen Zwecke verwendet?*

Zu 2.:

Die Bundesmittel wurden vollständig zum Zweck der sozialen Wohnraumförderung eingesetzt. Die sozial orientierte Wohnraumförderung des Landes umfasst die Landeswohnraumförderungsprogramme, wie aktuell das Programm Wohnungsbau BW 2018/2019 sowie das zwischenzeitlich beendete Förderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“, womit ebenfalls Miet- und Belegungsbindungen begründet wurden.

3. Welche Regelung beinhaltet nach ihrer Kenntnis der seitens der Koalition aus CDU, SPD und CSU geplante neue Artikel 104 d Grundgesetz (GG)?

Zu 3.:

Auf Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 2. Mai 2018 (BR-Drs. 165/18) wird verwiesen.

Mit Artikel 104 d GG soll dem Bund die Möglichkeit eröffnet werden, den Ländern künftig Finanzhilfen für gesamtstaatlich wichtige Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Die Möglichkeiten zur Verwendung dieser Finanzhilfen beziehen sich auf die Förderung von Sachinvestitionen, was bedeutet, dass die Bundesmittel – wie seither auch – allein zu investiven Zwecken Verwendung finden dürfen.

Gesamtstaatlich bedeutsam sind Investitionen, die in ihrer Gesamtheit von erheblichem Gewicht für die Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes an bezahlbarem Wohnraum sind und von den Ländern und Gemeinden nicht allein finanziert werden können.

Die in Artikel 104 b Absatz 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 GG genannten umfassenden Steuer- und Kontrollrechte des Bundes sollen entsprechend zur Anwendung kommen. Daneben besteht ein umfassendes Prüfungs- und Erhebungsrecht des Bundesrechnungshofes nach Art. 114 GG.

Auf die Vorgabe einer Befristung und degressiven Ausgestaltung der Finanzhilfen wird in Abweichung zu den Finanzhilfen nach Artikel 104 b GG und 104 c GG verzichtet. Damit soll es dem Bund ermöglicht werden, nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes die Unterstützung des sozialen Wohnungsbaus der Länder je nach Kassenlage fortzusetzen. Die Verwendung der Mittel wird in regelmäßigen Zeitabständen überprüft.

4. Wie kann der soziale Wohnungsbau in Baden-Württemberg durch die von der Koalition aus CDU, SPD und CSU geplante Regelung über Artikel 104 d GG unterstützt werden?

Zu 4.:

Die Wohnraumförderprogramme des Landes können unabhängig von einer GG-Änderung verstärkt bzw. auf hohem Niveau verstetigt werden. Voraussetzung hierfür ist die nach 106 Absatz 3 Grundgesetz vorgeschriebene aufgabenadäquate Ausstattung der Länder und Kommunen mit Steuermitteln zur Bewältigung ihrer durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben (vgl. Stellungnahme zu Frage 6 und 7).

5. In welcher Höhe prognostiziert sie die durch die geplante Grundgesetzänderung möglichen zusätzlichen Fördermittel aus dem Bund für das Land Baden-Württemberg (über das Jahr 2019 hinaus)?

Zu 5.:

Nach dem Koalitionsvertrag der die aktuelle Bundesregierung tragenden Parteien und den Ergebnissen des Wohngipfels vom 21. September 2018 im Bundeskanzleramt will der Bund den Ländern für die Jahre 2020 und 2021 mindestens 2 Mrd. Euro Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau bereitstellen. Da der Umfang der jährlichen Finanzhilfen des Bundes somit noch nicht endgültig festgelegt ist („mindestens“) sowie über den Schlüssel für die Verteilung dieser Finanzhilfen auf die Länder noch nicht entschieden ist, kann die Höhe des möglichen Betrags noch nicht abgeschätzt werden.

6. Wie bewertet sie die geplante Grundgesetzänderung unter Darlegung, wie sie sich bisher dazu positioniert hat?

Zu 6.:

Die Landesregierung begrüßt die Absicht des Bundes, den Ländern zusätzliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen zu wollen. Die im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 vorgenommene Entflechtung von Zuständigkeiten im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im Gegenzug für eine Erhöhung des Anteils der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer hat sich aus Sicht des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich bewährt.

Vor diesem Hintergrund lehnt Baden-Württemberg die vorgeschlagene Fassung eines neuen Artikel 104 d GG zur Gewährung von Bundesfinanzhilfen für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus als Aushöhlung der föderalen Zuständigkeiten der Länder in diesem Bereich ab. Statt zeitlich befristeter Programmmittel des Bundes benötigen die Länder im Rahmen einer zuständigkeitskonformen Steuer- verteilung auf Grundlage des Art. 106 Absatz 3 GG zwischen Bund, Ländern und Kommunen vielmehr ein Mehr an Umsatzsteuermitteln, um die Herausforderungen gerade im Bereich des sozialen Wohnungsbaus erfolgreich bewältigen zu können.

In der 969. Sitzung des Bundesrats am 6. Juli 2018 hat die Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104 c, 104 d, 125 c, 143 e) der Stellungnahme gemäß der Bundesrats-Drucksache 165/1/18 A ohne Ziffern 2, 4, 5 Satz 3, 6, 8 a), 9 Satz 2 und 3, 10, 13, 15 zugestimmt.

7. Spielten bei der Position Baden-Württembergs Vorbehalte des Landes gegen mögliche Rechte des Bundes, die sachgemäße Mittelverwendung für sozialen Wohnungsbau zu kontrollieren, eine Rolle?

Zu 7.:

Die Landesregierung lehnt – wie die Mehrheit der Länder (siehe BR-Beschluss v. 6. Juli 2018, Ziff. 8) – die Ausweitung der Einflussmöglichkeiten des Bundes durch Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus und den damit verbundenen Steuerungs- und Kontrollrechten, die tief in die inhaltliche Umsetzung der Programme durch die Länder eingreifen, ab. Die Wahrung der föderalen Ordnung erfordert, dass Finanzhilfen des Bundes in föderal sensiblen Bereichen nur auf Grundlage zustimmungspflichtiger Bundesgesetze erlassen werden. Das der Bundesrepublik zugrunde liegende Prinzip der vertrauensvollen Kooperation der föderalen Ebenen lässt sich nicht mit der verfassungsrechtlichen Festlegung weitgehender Berichtspflichten und Kontrollrechte vereinbaren.

8. Warum gab die Landesregierung ihre Position zu der geplanten Grundgesetzänderung beim Wohnungsgipfel des Bundes am 21. September 2018 nur zu Protokoll, obwohl sie mit einem Regierungsmitglied an den Beratungen beteiligt war?

Zu 8.:

Die Abgabe einer Protokollerklärung entspricht dem üblichen Verfahren von Bund-Länder-Konferenzen (siehe u. a. Protokollerklärung des Landes im Zusammenhang mit der Grundsatzeinigung zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vom 8. Dezember 2016 zu Art. 104 c GG – neu).

9. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass bei einem möglichen Wegfall der Kompensationszulagen ab 2020 die Mittel für sozialen Wohnungsbau auf bisherigem Niveau gehalten werden?

Zu 9.:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die sog. Entflechtungsmittel u. a. zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus ab 1. Januar 2020 nicht ersatzlos wegfallen, sondern als USt-Festbetrag den Ländern weiterhin gewährt werden.

Im Übrigen ist die Sicherung der Fördermittel als Grundlage der sozialen Wohnraumförderung ein zentrales Anliegen der Landesregierung, das auch in einem Beschluss der Wohnraum-Allianz, AG Finanzierung und Förderung, vom 18. Januar 2018 Ausdruck gefunden hat.

10. Wie steht sie zu einer Zweckbindung möglicher weiterer Fördermittel des Bundes für sozialen Wohnungsbau, sodass die Gelder explizit nur für sozialen Wohnungsbau verwendet werden dürften?

Zu 10.:

Die Landesregierung wird mögliche weitere Fördermittel des Bundes für den sozialen Wohnungsbau – unabhängig von einer bundesgesetzlich vorgegebenen Zweckbindung – auch weiterhin zweckentsprechend einsetzen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau